

Zur Prüfung des Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

Persönliche Zuverlässigkeit (Art. 3 Abs. 1 Buchst. b, Art. 6 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, § 2 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV))

Für das antragsstellende Unternehmen bzw. den Antragssteller, für die zur Vertretung des Unternehmens ermächtigte Person, ggf. für den Verkehrsleiter (sofern dieser nicht mit der vorgenannten Person identisch ist) wird benötigt:

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Antrag bei Wohnsitzgemeinde)

Für die zur Vertretung des Unternehmens ermächtigte Person sowie ggf. für den Verkehrsleiter (sofern dieser nicht mit der vorgenannten Person identisch ist) wird benötigt:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei anderer Behörde (Antrag bei Wohnsitzgemeinde)

Für das antragsstellende Unternehmen bzw. den Antragssteller wird benötigt:

- Bescheinigung des Finanzamtes des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit
- Bescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit
- Bescheinigung der Krankenkasse (AOK oder Ersatzkassen) über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Bescheinigung der betrieblich zuständigen Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung

Finanzielle Leistungsfähigkeit (Art. 3 Abs. 1 Buchst. c, Art. 7 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, § 3 GBZugV)

Für das antragsstellende Unternehmen bzw. den Antragssteller wird benötigt:

- Eigenkapitalbescheinigung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im gewerblichen Güterkraftverkehr, ggf. Zusatzbescheinigung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im gewerblichen Güterkraftverkehr

Zu verwendende Vordrucke (Anlage 2 und 3 zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Güterkraftverkehrsrecht) sind online abrufbar unter www.kreis-nea.de oder über das Landratsamt zu erhalten.

Fachliche Eignung (Art. 3 Abs. 1 Buchst. d, Art. 8 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, § 4 bis 9 GBZugV)

Für den Antragssteller (bei natürlichen Personen), einen vertretungsberechtigten Gesellschafter (bei antragsstellenden Gesellschaften) oder einen gesetzlichen Vertreter (bei juristischen Personen) wird benötigt:

- Nachweis der fachlichen Eignung durch Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Wird in einem Unternehmen ein Verkehrsleiter benannt, genügt der Nachweis der fachlichen Eignung für diese Person.

Weitere Nachweise

- Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der zur Führung der Geschäfte bestellten Person bzw. des Verkehrsleiters
- Handelsregisterauszug (beglaubigte Abschrift und Kopie)
- Bei Personengesellschaften die Gesellschafterliste und den Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Nachweis der Vertretungsberechtigung